

Silke Hartung

Die Aussetzung der Ausbilder-Eignungs-Verordnung (AEVO)

Im Mai 2003 wurde die Ausbilder-Eignungs-Verordnung ab dem im August beginnenden Ausbildungsjahr für die Dauer von 5 Jahren ausgesetzt. Damit sollte den Betrieben der Zugang zum Ausbildungsmarkt erleichtert werden, indem u. a. der Qualifizierungsnachweis, welcher durch einen mehrwöchigen Lehrgang mit Kosten von mehr als 500 € erlangt werden konnte, und die anschließende Kammerprüfung erlassen wird. Eine Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der Ausbilder erfolgt jedoch auch weiterhin durch die zuständigen Kammern.¹

Das IAB-Betriebspanel nahm aus diesem Anlass im Jahr 2003 verschiedene Fragen zur AEVO auf. Zum einen wurde im Anschluss an die Feststellung der Ausbildungsberechtigung gefragt, ob der Betrieb die Voraussetzungen zur Berufsausbildung deshalb erfüllt, weil die AEVO ausgesetzt wurde. Zudem wird überprüft, wie bekannt diese Änderung den nicht ausbildungsberechtigten Betrieben ist und ob Betriebe unter den neuen Umständen die Ausbildungsberechtigung erwerben wollen.

Tabelle 1: Anteil der Betriebe, die aufgrund der Aussetzung der AEVO im Jahr 2003 ausbildungsberechtigt sind

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1 bis 9 Beschäftigte	6,9%	7,8%
10 bis 49 Beschäftigte	6,1%	5,4%
50 bis 499 Beschäftigte	4,5%	7,1%
500 und mehr Beschäftigte	3,8%	3,1%*
Land-, Forstwirtschaft	3,2%*	12,4%*
Produzierendes Gewerbe	5,0%	4,9%
Baugewerbe	4,2%	6,4%
Handel, Verkehr, Nachrichten	10,2%	8,1%
Private Dienstleistungen	6,0%	7,6%
Organisationen o. Erwerbscharakter/Staat	4,2%	0,7%*
Gesamt	6,5%	7,2%

Quelle: IAB-Betriebspanel 2003, 11. Welle West.

* Aufgrund der zu geringen Zellbesetzung ist von einer inhaltlichen Interpretation abzuraten.

Man muss bedenken, dass die AEVO im Mai ausgesetzt wurde und die Erhebung des IAB-Betriebspanels im Juli 2003 startete. Die Betriebe hatten also auch bei optimaler Information wenig Zeit, sich mit der Situation auseinanderzusetzen. Deshalb ist nicht verwunderlich, dass der Anteil der Betriebe, die aufgrund der Aussetzung der AEVO ausbildungsberechtigt sind, gering ist. Durchschnittlich 6 Prozent der ausbildungsberechtigten Betriebe sind in den alten Bundesländern wegen der Aussetzung der AEVO zur Berufsausbildung befähigt. In den Kleinstbetrieben ist der höchste Anteil (ca. 7 Prozent) ersichtlich. Je größer der Betrieb, um so geringer ist die Wirkung der Aussetzung, da das noch nicht genutzte Ausbildungspotenzial mit der Betriebsgröße abnimmt. Doch obwohl 2003 bereits ca. 96 Prozent aller deutschen Großbetriebe ausbildungsberechtigt waren, wirkt die Aussetzung der AEVO auch in diesem Segment. Unter den Wirtschaftszweigen fällt der Bereich Handel, Verkehr, Nachrichten mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Betrieben auf. Jeder zehnte hier erfasste ausbildungsberechtigte Betrieb verdankt seine Befähigung zur Ausbildung im dualen System der Aussetzung. Die geringste Wirkung hatte die Aussetzung auf die Betriebe im Baugewerbe und die Organisationen ohne Erwerbscharakter/Staat.

¹ Zu näheren Informationen vgl. <http://www.bmbf.de/de/1652.php>

In den neuen Bundesländern ergibt sich ein ähnliches Bild: Durchschnittlich 7 Prozent aller ausbildungsberechtigten Betriebe sind aufgrund der Aussetzung der AEVO nun zur Ausbildung berechtigt. Auch hier ist der höchste Anteil der Betriebe in den Kleinstbetrieben (ca. 8 Prozent) zu finden. Etwa 5 Prozent der ausbildungsberechtigten ostdeutschen Klein- wie auch ca. 7 Prozent der Mittelbetriebe gaben ebenfalls an, dass sie die Kriterien der Berufsausbildung aufgrund der Aussetzung erfüllen. Wie in den alten Bundesländern ist im Bereich Handel, Verkehr, Nachrichten der höchste Anteil an Betrieben (ca. 8 Prozent) wegen der Aussetzung der AEVO ausbildungsberechtigt. Gleiches gilt für die Privaten Dienstleistungen. Die geringste Wirkung der Aussetzung ist bei den Betrieben des Produzierenden Gewerbes ersichtlich.

Wie schon angedeutet, wurden auch die nicht ausbildungsberechtigten Betriebe gefragt, ob sie die Änderung bzgl. der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufsausbildung kennen und ob sie daraufhin einen Erwerb der Ausbildungsberechtigung anstreben.

Tabelle 2: Informationsstand der nicht ausbildungsberechtigten Betriebe und Erwerb der Ausbildungsberechtigung

	Ist die Aussetzung der AEVO bis 2008 bekannt?	Berechtigung soll daraufhin erworben werden
Alte Bundesländer	36,2%	5,6%
Neue Bundesländer	36,7%	6,7%

Quelle: IAB-Betriebspanel 2003, 11. Welle West und 8. Welle Ost.

Etwas mehr als jeder dritte Betrieb ohne Ausbildungsberechtigung war über die Aussetzung der AEVO informiert. Das ist zwar ein geringer Teil der Betriebe, dies sollte jedoch in Anbetracht der kurzen Zeitspanne von der Aussetzung bis zum Befragungszeitpunkt relativiert werden. Von diesen ca. 36 Prozent der westdeutschen Betriebe, die von der Änderung wussten, gaben ca. 6 Prozent an, dass sie die Ausbildungsberechtigung unter den neuen Voraussetzungen erwerben wollen. In den neuen Bundesländern waren ca. 37 der Betriebe informiert, davon bejahten ca. 7 Prozent den Erwerb der Ausbildungsberechtigung.

Wie schon erwähnt, ist wohl die kurze Zeitspanne als Hauptgrund für die noch geringe Wirkung der Aussetzung der AEVO bzw. deren Bekanntheit unter allen Betrieben anzusehen. Erste Ansätze deuten jedoch in die erwartete Richtung. So ist unter den Kleinstbetrieben der Anteil der Betriebe, die ihre Ausbildungsberechtigung der Aussetzung der AEVO verdanken, etwas höher als in den anderen Betriebsgrößenklassen. Besonders die kleineren Betriebe waren auch Zielgruppe der politischen Aktion, die die Aussetzung der AEVO veranlasste, da ein großer Teil nicht ausbildungsberechtigt ist und der mehrwöchige Lehrgang gerade für diese Betriebe aufgrund der Lehrgangs- und Arbeitsausfallkosten häufig eine Eintrittsbarriere in den Ausbildungsmarkt darstellte.